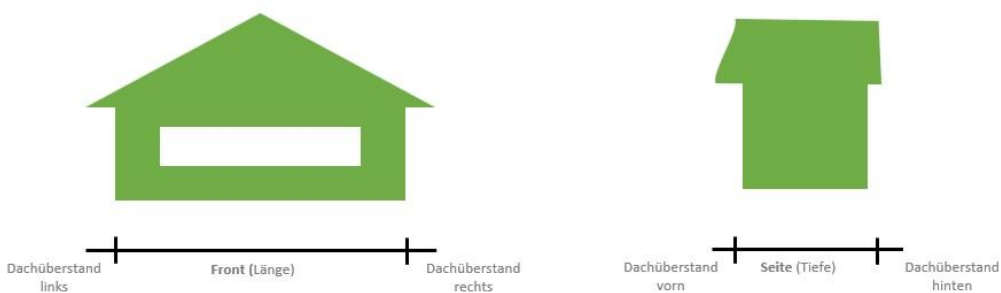


**Standbewerbung für den Halstenbeker
Adventszauber vom 28.11.2026 – 29.11.2026**

Antragsteller/-in				
Firma		Telefon / Mobil-Nr.		
Name, Vorname		E-Mail		
Straße, Hausnummer		Homepage		
PLZ		Ort		
Angaben zu Ihrem Stand / Wagen				
				
Front	Dachüberstand	Runde Stände	Seite	Dachüberstand
Länge _____	Links _____	Ø _____	Tiefe _____	Vorne _____
Höhe _____	Rechts _____			Hinten _____
Angaben zu Ihrem Sortiment				
Angaben zu Ihrer Infrastruktur (bitte ankreuzen)				
Betreiben Sie an Ihrem Stand Geräte mit Gas ? JA ☐ NEIN ☐		Betreiben Sie an Ihrem Stand Geräte mit offenem Feuer ? (Bsp. Holzkohlegrill) JA ☐ NEIN ☐		
Wenn ja, welche?		Wenn ja, welche?		
Angaben zu Ihrem Stromanschluss (bitte ankreuzen)				

☐ Schuko-SteckerViD CEE AdapterCEE	☐ Adapter	☐
☐ CEE VerlängerungCEE Baustromvert.CEE	☐ 16 Amp.	☐
☐ CEE 32		

Allgemeine Teilnahmebedingungen inkl. Preise
Adventszauber 2026 vom 28. November bis 29. November 2026

1. Veranstalter

Der Adventszauber wird von der Gemeinde Halstenbek - vertreten durch den Bürgermeister - (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) veranstaltet. Dem Veranstalter obliegen die Planung, Organisation, Durchführung sowie die Abrechnung der Veranstaltung.

2. Veranstaltungsort

Der Adventszauber findet in der Gustavstraße 6 in Halstenbek auf dem Rathausplatz sowie rund um das Rathaus statt. Die Veranstalterin behält sich vor, bei Bedarf weitere Flächen für die Veranstaltung bereitzustellen.

3. Zulassung und Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung zum Adventszauber entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Halstenbek. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung oder die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Die Vergabe und Platzierung der Standflächen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Die konkrete Zuweisung der Standplätze erfolgt vor Ort durch das Veranstaltungsteam der Gemeinde Halstenbek.

Bei der Auswahl der Beschicker werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Zuverlässigkeit des Standbetreibers, Qualität und Nachhaltigkeit der angebotenen Produkte, Vielfalt, Einzigartigkeit und Besonderheit des Warensortiments sowie Regionalität.

Eine Übertragung oder Weitergabe des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist unzulässig. Der Beschicker hat seinen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung grundsätzlich persönlich zu betreiben. Ist dies aus wichtigem Grund nicht möglich, ist der Veranstalterin vorab eine vertretungsberechtigte Person zu benennen, die während der Öffnungszeiten vor Ort anwesend sein muss.

Die Zulassung erfolgt ausschließlich für den jeweiligen Adventszauber und begründet keinen Anspruch auf eine Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen.

4. Dauer und Öffnungszeiten

Sa., der 28.11.2026 von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr

So., der 29.11.2026 von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr

5. Aufbau- und Warenanlieferungszeiten

- a) Der Aufbau erfolgt am **Donnerstag, den 26.11.2026**, sowie am **Freitag, den 27.11.2026**. Den verbindlichen Auf- und Abbauplan für Ihren Stand erhalten Sie mit dem Schreiben „Letzte Informationen für Beschicker“, das im Oktober versandt wird. Verankerungen und Keile sind nicht zulässig. Die Abnahme des Standes durch die Veranstalterin ist verpflichtend.
- b) Waren dürfen ausschließlich innerhalb der im Auf- und Abbauplan festgelegten Zeiten angeliefert werden. Das Veranstaltungsgelände muss spätestens vor Beginn des Adventsmarktes vollständig von Fahrzeugen geräumt sein. Eine Zufahrt zum Veranstaltungsgelände kann im Einzelfall eingeschränkt werden. Den Anordnungen des Ordnungsamtes, der Polizei oder der beauftragten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
- c) Zur Vermeidung von Brandgefahren sind die Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr Halstenbek sowie die geltenden brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

6. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzaufgaben

- a) Für die Entsorgung von Abfällen stehen entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung. Detaillierte Informationen zur Abfallentsorgung erhalten die Beschicker mit dem Schreiben „Letzte Informationen für Beschicker“, das im Oktober versandt wird.
- b) Während des Adventsmarktes sind die Beschicker für die Sauberkeit ihres Standplatzes verantwortlich. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- c) Zur Vermeidung von Abfällen ist die Verwendung von Getränkedosen, Einwegflaschen, Kunststoffbechern, Einwegtellern, Einwegschalen, Einwegbesteck sowie Artikeln aus Polystyrol (z. B. Styropor) nicht zulässig.
- d) Im Imbissbereich sind insbesondere mit Folie beschichtete Pappteller und Pappschalen, Keramikgeschirr, Holz-Picker, Mehrwegbesteck, Mehrweggeschirr sowie Pfandflaschen zulässig.
- e) Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Auflagen weitere Anforderungen für den Adventszauber 2026 festzulegen. Hierüber werden die Beschicker rechtzeitig informiert.
- f) Zur Vermeidung von unnötigem Müll und Abfall ist die Verwendung von Getränkedosen, Einwegflaschen, Kunststoffbechern, Einwegtellern, Einwegschalen, Einwegbesteck sowie Artikeln aus Polystyrol (z. B. Styropor) nicht zulässig.
Im Imbissbereich sind insbesondere mit Folie beschichtete Pappteller und Pappschalen, Keramikgeschirr, Holz-Picker, Mehrwegbesteck, Mehrweggeschirr sowie Pfandflaschen zulässig. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Auflagen weitere Anforderungen für den Adventszauber 2026 festzulegen. Hierüber werden die Beschicker rechtzeitig informiert.

7. Elektrische Einrichtungen, Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

- a) Elektroinstallationen, elektrische Geräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Der ordnungsgemäße Zustand ist dem Veranstalter durch einen schriftlichen Nachweis einer Elektrofachkraft zu belegen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- b) Wärme- Heizgeräte sowie sonstige elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie geprüft und betriebssicher sind. Sie sind entsprechend den Herstellerangaben so aufzustellen und zu betreiben, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Brandgefahr entsteht. Die Verwendung gasbetriebener Heizstrahler sowie Gasflaschenaufsatzgeräte ist nicht gestattet. Feuerstätten sind so aufzustellen und zu betreiben, dass auch von ihnen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Brandgefahr ausgeht. Die Verwendung von Feuerkörben ist nicht zulässig. Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter Feuerstätten sind durch nicht brennbare Unterlagen zu schützen, um Schäden am Belag des Rathausvorplatzes zu vermeiden.

8. Umgang mit Druckgasen/Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden

Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Kann aus betrieblichen Gründen auf den Einsatz von Flüssiggasanlagen für Grill- oder Bratzwecke nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen entsprechend den geltenden Vorschriften in allseitig geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen.

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind zugentlastet zu verlegen und gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Für die Aufstellung und den Betrieb der Flüssiggasanlage sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 79 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Für den unmittelbaren Betrieb sind je Stand höchstens **zwei Flüssiggasflaschen mit jeweils 33 kg Füllgewicht** zulässig.

Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen

Die Lagerung gefüllter Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten, Buden oder vergleichbaren Aufbauten sowie in deren unmittelbarem Umfeld ist grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind ausschließlich Flüssiggasflaschen, die für den unmittelbaren Betrieb der zugelassenen Gasanlage erforderlich und angeschlossen sind.

9. Feuerlöscher

An Ständen, Verkaufswagen, Zelten und sonstigen Aufbauten ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein zugelassener, geprüfter und betriebsbereiter Feuerlöscher gemäß DIN 14406-4 bereitzuhalten. Das Löschmittel muss für die jeweils vorhandenen Brandklassen geeignet und zugelassen sein.

10. Hygienerechtliche Vorgaben und Kennzeichnungspflichten

- a) Die Beschicker haben die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden lebensmittel-, hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie etwaige behördliche Auflagen einzuhalten. Über zusätzliche Anforderungen wird die Veranstalterin bei Bedarf rechtzeitig informieren.

- b) Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verpflichtet zur Information der Verbraucher über Allergene Zutaten sowohl bei verpackten als auch bei unverpackten Lebensmitteln. Die Informationen können schriftlich, elektronisch oder mündlich bereitgestellt werden. Erfolgt die Information mündlich, muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage jederzeit verfügbar sein.
- c) Die geltenden hygienerechtlichen Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Merkblatt „Hygienische Anforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ des Gesundheitsamtes des Kreises Pinneberg. Diese Vorgaben sind von allen betroffenen Beschickern einzuhalten.

11. Preisangabenverordnung

Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsstandes oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden sowie Waren, die von Verbrauchern unmittelbar entnommen werden können, sind gemäß den geltenden Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV) durch Preisschilder oder eine entsprechende Beschriftung eindeutig mit ihrem Verkaufspreis auszuzeichnen. Dies gilt für sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren.

12. Informationspflicht

Unbeschadet weitergehender Informationspflichten aus anderen Rechtsvorschriften sind die Beschicker verpflichtet, ihren Kunden vor Erbringung der Dienstleistung die nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) erforderlichen Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Namen, zur Anschrift sowie - soweit einschlägig - zum Handels- oder Vereinsregister.

(Rechtsgrundlage: Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vom 12. März 2010, BGBl. I S. 267)

13. Ausschmückung, Werbung, Tonträger, Verkehrssicherheit

- a) Das zugelassene Warenangebot darf ohne Genehmigung des Veranstalters nicht geändert oder erweitert werden.
- b) Die Stände sind weihnachtlich zu dekorieren vorzugsweise in rot, grün, weiß und silber. Elektrische Leitungen sind verdeckt zu verlegen.
- c) Bunte Werbung, Lauflicht, Wechsellicht usw. sind nicht gestattet. Die Giebelbeleuchtung muss warm-weiß sein.
- d) Die Verwendung von Musikübertragungsanlagen sind den Marktbeschickern nicht gestattet. Es ist untersagt Musik abzuspielen. Sollte ein Beschicker GEMA-pflichtige Musik abspielen, werden etwaige anfallende Kosten oder Strafzahlungen auf diesen übertragen und weiterberechnet.

14. Haftung für Schäden, Versicherungsschutz, Bewachung

- a) Die Standbetreiber haften für Schäden, die sie verursacht haben. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- b) Für etwaige Schäden durch unvorschriftsmäßiges Betreiben der Stände haftet der Standinhaber.

- c) Das Weihnachtsmarktgelände wird täglich mit Veranstaltungsschluss in der Zeit ab ca. 20:00 Uhr abends bis 08:00 Uhr morgens bewacht, und zwar erstmals am 28.11.2026 (abends) und letztmals am 29.11.2026 (morgens). Dies entbindet den Beschicker nicht von der eigenen Haftung.

15. Einhaltung der Öffnungszeiten, Abbau

- a) Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben.
- b) Die Zeiten des Auf- und Abbauplanes sind verbindlich einzuhalten. Die Standplätze sind nach dem Abbau sauber zu verlassen.

16. Standgebühr pro Meter Verkaufsfront, Zahlungsbedingungen und Stornierungen für den Zeitraum 28.11.2026 bis 29.11.2026

Standgebühren

<u>Art des Standes</u>	<u>Gebühr</u>
Getränkestand (z. B. Glühwein, Bier usw.)	150,00 €
Speisestand (z. B. Bratwurst, Suppen usw.)	100,00 €
Süßwarenstand	100,00 €
Strompauschale 230 V je Stand	45,00 €
Strompauschale 16 A je Stand	85,00 €
Strompauschale 32 A je Stand	150,00 €
Einmalige Verwaltungsgebühr	15,00 €

Ortsansässige Vereine sowie gemeinnützige Organisationen sind von der Zahlung einer Standgebühr befreit.

In den Standgebühren sind die Kosten für die Geländebewachung, die Stromversorgung, die Müllentsorgung, die Nutzung der Sanitäranlagen sowie Werbemaßnahmen enthalten. Der Gebührenbescheid wird den Marktbesckickern bis spätestens **01.10.2026** zugesandt. Die festgesetzten Gebühren sind innerhalb von **10 Tagen** nach Zugang des Gebührenbescheides zu überweisen.

Geht die Zahlung trotz vorheriger Fristsetzung nicht fristgerecht auf dem Konto der Gemeinde Halstenbek ein, ist die Gemeinde berechtigt, vom Teilnahmevertrag zurückzutreten und den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Kündigungen:

Nach Eingang der Teilnahmebestätigung des Beschickers erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung Halstenbek.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, den Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung des Beschickers nachträglich entfallen

oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn sich der Beschicker trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Standgebühr in Verzug befindet.

Kündigt der Beschicker den Teilnahmevertrag aus einem von ihm zu vertretenden Grund außerordentlich, ist er zur Zahlung einer Ausfallgebühr verpflichtet. Diese beträgt bei einer Kündigung bis zum **14.11.2026 50 %** der vereinbarten Standmiete, ab dem **15.11.2026 100 %** der Standmiete. Die Ausfallgebühr dient der Deckung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits entstandenen Kosten.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund durch den Beschicker bedarf der Schriftform und ist an die Gemeindeverwaltung Halstenbek zu richten.

17. Höhere Gewalt

a) Die Veranstalterin ist berechtigt, den Adventsmarkt aus wichtigem Grund abzusagen oder dessen Dauer zu verkürzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung des Adventsmarktes zum festgesetzten Zeitpunkt aufgrund eines von außen kommenden, unvorhersehbaren und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird.

Einem Ereignis höherer Gewalt stehen Fälle gleich, in denen die Durchführung des Adventsmarktes zum festgesetzten Zeitpunkt aufgrund einer behördlichen oder einer landes- bzw. bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen Maßnahme objektiv unmöglich wird, sofern diese weder von der Veranstalterin noch vom Beschicker zu vertreten ist.

b) Im Falle einer Absage des Adventsmarktes aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 17 a) werden der Veranstalter und der Beschicker von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln.

Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, vom Beschicker einen angemessenen Anteil der bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Vorbereitungs- und Organisationskosten sowie eine Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Die Höhe des vom Beschicker zu entrichtenden Betrages richtet sich nach den bis zum Zeitpunkt der Absage tatsächlich angefallenen Kosten und den bereits erbrachten Leistungen des Veranstalters.

Es gilt folgende Kostenstaffelung:

bis zum 14.11.2026	50 % der bereits geleisteten Zahlung,
bis zum 21.11.2026	75 % der bereits geleisteten Zahlung,
danach	100 % der bereits geleisteten Zahlung.

18. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen

- a) Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr sowie des Ordnungsamtes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- b) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen können den Ausschluss vom Weihnachtsmarkt sowie die sofortige Schließung des Standes zur Folge haben.
- c) Der Beschicker kann bei Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen von der Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen der Gemeinde Halstenbek ausgeschlossen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hiermit erkenne ich die vorgenannten Teilnahmebedingungen an:

Datum, Ort

Unterschrift / Stempel